

- die Einhaltung der Rechtsvorschriften,
- die Verwirklichung der Festlegungen der Staatsorgane,
- die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie,
- die Einhaltung des Statuts und der Betriebsordnung.

## § 14

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der PGH. Sie tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Sie beschließt insbesondere

- das Statut der PGH,
- den Betriebsplan und die zu seiner Durchführung notwendigen Maßnahmen,
- den sozialistischen Wettbewerb und andere Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit,
- die Betriebsordnung und die Arbeitsrichtlinien für den Vorstand und die Revisionskommission,
- über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und andere Erziehungsmaßnahmen gegenüber den Mitgliedern.

(2) Die Jahreshauptversammlung, in der insbesondere über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Revisionskommission zu beschließen ist, ist spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres durchzuführen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Vorsitzenden und die Revisionskommission in geheimer und direkter Wahl auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit. Rechtfertigt ein Vorstandsmitglied, der Vorsitzende oder ein Mitglied der Revisionskommission nicht das in ihn gesetzte Vertrauen, so kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung vorzeitig seine Abberufung erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und anderer Organe der PGH, die gegen Rechtsvorschriften oder gegen das Statut verstoßen, können durch das übergeordnete Staatsorgan aufgehoben werden, wenn sie die Mitgliederversammlung nicht selbst aufhebt.

## § 15

(1) Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung und leitet die PGH auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorstand arbeitet nach dem Grundsatz der Kollektivität und der vollen persönlichen Verantwortung seiner Mitglieder. Er besteht einschließlich des Vorsitzenden mindestens aus 3 Mitgliedern. Zur unmittelbaren und ständigen Teilnahme der Mitglieder an der Leitung der PGH und zur Verwirklichung des Rechts auf Mitbestimmung aller Mitglieder beruft der Vorstand Kommissionen.

(3) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:

- die politisch-ideologische Erziehung der Mitglieder ständig zu gewährleisten,
- die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben zu sichern sowie die Grundsätze der sozialistischen Betriebswirtschaft, der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Materialökonomie zu verwirklichen,
- die Initiative und Schöpferkraft der Mitglieder zu entwickeln, den sozialistischen Wettbewerb und das Neuererwesen zu organisieren sowie das geistig-kulturelle Leben zu entwickeln und besonders die Jugend und die Frauen zu fördern,
- entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen auf der Grundlage eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen langfristigen Kaderentwicklungsplanes die politische und fachliche Weiterbildung der Mitglieder zu organisieren und eine Ausbildung der Lehrlinge mit hohem politischem und fachlichem Niveau zu gewährleisten,

— in jeder Mitgliederversammlung und monatlich in Meisterbereichen und Brigaden über die Lösung seiner Aufgaben, insbesondere über die Planerfüllung, Rechenschaft zu legen.

(4) Der Vorstand hat zu sichern, daß die Mitglieder aktiv in den Einrichtungen der Handwerkskammern der Bezirke mitarbeiten. Er hat zu gewährleisten, daß die in die Leitungsorgane bzw. Kommissionen der Handwerkskammern der Bezirke berufenen Mitglieder ihre Aufgaben erfüllen können.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, sich ständig die für ihren Aufgabenbereich erforderlichen Kenntnisse anzueignen und in der Praxis zu verwirklichen.

(6) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er hat zu gewährleisten, daß bei der Vorbereitung, inhaltlichen Gestaltung und Durchführung sowie bei der Verwirklichung der von ihr gefaßten Beschlüsse alle Mitglieder einbezogen werden. Auf Verlangen des übergeordneten Staatsorgans, der Revisionskommission oder von einem Drittel der Mitglieder der PGH muß der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

## § 16

(1) Der Vorsitzende leitet den Vorstand der PGH. Er ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorsitzende entwickelt den Vorstand zu einem sozialistischen Leitungskollektiv. Er organisiert und leitet die laufende Arbeit der PGH auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Vorsitzende ist gegenüber den Mitgliedern weisungsberechtigt.

(3) Der Vorsitzende sichert, daß die besten Erfahrungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie anderer PGH in der PGH angewendet und alle Reserven zur Erhöhung der Effektivität genutzt werden.

(4) Der Vorsitzende vertritt die PGH im Rechtsverkehr. Zur Verfügung über Bankkonten ist die Mitzeichnung durch den verantwortlichen Buchhalter notwendig.

(5) Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes sowie für Ordnung und Sicherheit in der PGH verantwortlich.

## § 17

(1) Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung. Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Sie kontrolliert die Einhaltung der Rechtsvorschriften, die Verwirklichung der Beschlüsse der Staatsorgane, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Einhaltung des Statuts und der Betriebsordnung.

(3) Die Revisionskommission hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Ihr sind alle Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Die Revisionskommission erhält vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung folgende Unterlagen:

- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr, einschließlich der Analyse über die Erfüllung der Planaufgaben,
- die Bilanz und Ergebnisrechnung sowie den Vorschlag über die Verwendung des Nettogewinns.

(4) Die Revisionskommission ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und berichtet in jeder Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit.